

1. Staatliche Verantwortung für rechtswidrige Freiheitsentziehung in psychiatrischer Privatklinik; Entschädigung

EGMR, Dritte Sektion, Urteil v. 16.6.2005 (Individualbeschwerde Nr. 61603/00)

Art. 5 Abs. 1, 4 und 5, Art. 6 Abs. 1, Art. 8 und 41 EMRK

Leitsätze:

1. Das Recht auf Freiheit ist in einer demokratischen Gesellschaft zu bedeutend, als dass eine Person den Schutz aus der Konvention allein aus dem Grund verwirkt, dass sie sich in eine – objektiv rechtswidrige – Freiheitsentziehung gefügt haben mag; hat die Person mehrere Fluchtversuche unternommen, musste sie gefesselt werden, um sie an der Flucht zu hindern, und nach einem gelungenen Fluchtversuch von der Polizei in die Klinik zurückgebracht werden, kann nicht angenommen werden, sie habe, soweit ihre Einwilligungsfähigkeit unterstellt wird, in ihren fortdauernden Aufenthalt in der Klinik eingewilligt.

2. Die Verantwortung des Staates für die Freiheitsentziehung in einer psychiatrischen Privatklinik kann sich ergeben

a) aus der Mitwirkung an der Aufrechterhaltung dieser Freiheitsentziehung (z. B. polizeiliche Rückführung nach Flucht) ohne Prüfung ihrer Rechtmäßigkeit;

b) aus der zu restriktiven, weil nicht im Geiste des Art. 5 Abs. 1 EMRK erfolgten gerichtlichen Anwendung innerstaatlicher Bestimmungen (z. B. Schadensersatz) – so können besondere Umstände wie die psychische Verfassung der Person, die sie daran hinderten, innerhalb der vorgeschriebenen Frist Beschwerde zu erheben, den Ablauf der Verjährung unterbrechen oder hemmen;

c) aus der positiven Verpflichtung des Staates aus Art. 5 Abs. 1 S. 1 EMRK, die Freiheit der Person vor Eingriffen durch seine Amtsträger oder Private zu schützen, also Maßnahmen zum wirksamen Schutz besonders schutzbedürftiger Personen zu ergreifen sowie angemessene Vorkehrungen zu treffen, um eine Freiheitsentziehung zu verhindern, die den Behörden bekannt ist oder bekannt sein sollte.

3. Im Hinblick auf Personen, die einer psychiatrischen Behandlung bedürfen, ist der Staat verpflichtet, ihnen das Recht auf körperliche und psychische Unversehrtheit aus Art. 8 EMRK zuzusichern. Der Staat kann sich nicht gänzlich seiner Verantwortung entledigen, indem er seine Verpflichtungen in diesem Bereich auf private Stellen oder Private überträgt, denn ihm obliegt die Pflicht, private psychiatrische Kliniken zu überwachen und zu kontrollieren. Diese Einrichtungen, insbesondere solche, in denen Personen ohne Gerichtsbeschluss untergebracht sind, bedürfen nicht nur einer Konzession; vielmehr sind auch die Gründe für die Unterbringung und medizinische Behandlung einer regelmäßigen fachkundigen Überprüfung zu unterziehen.

4. Liegt die gesetzlich vorgeschriebene gerichtliche Genehmigung für eine Freiheitsentziehung nicht vor, ist sie rechtswidrig, ohne dass es darauf ankäme, ob zuverlässig eine psychische Erkrankung der Art oder des Grades nachgewiesen worden war, die eine Zwangsunterbringung rechtfertigen könnten.

5. Auch eine leichte Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit einer Person ist als Eingriff in das Recht auf Achtung des Privatlebens nach Art. 8 EMRK anzusehen, wenn sie gegen den Willen der betreffenden Person erfolgt; ob eine solche Behandlung den Regeln der Kunst (*lege artis*) entspricht, ist dann unbeachtlich.

a) Bringen staatliche Stellen die Person gewaltsam in die Klinik zurück und ermöglichen damit ihre weitere medizinische Behandlung, haben sie auch diese zu verantworten.

b) Wehrt sich die Person nicht nur gegen ihre Unterbringung in der Klinik, sondern auch gegen ihre medizinische Behandlung, weshalb ihr mehrfach Medikamente gewaltsam verabreicht werden, ist für die Annahme, die Person habe fortwährend in ihre medizinische Behandlung eingewilligt und damit wirksam einen Vertrag geschlossen und ihn nicht aufgelöst, kein Raum.

6. Wird eine Person ohne Rechtsgrundlage in einer Klinik untergebracht, dort in einem recht jugendlichen Alter mehr als zwanzig Monate lang behandelt und sind die Beeinträchtigungen der körperlichen und psychischen Unversehrtheit durch ihre zwangsweise medizinische Behandlung besonders schwerwiegend (schwere irreversible Gesundheitsschädigung; Verhinderung eines selbstbestimmten Berufs- und Privatlebens), entspricht es der Billigkeit, ihr 75 000 Euro als Entschädigung für den immateriellen Schaden zuzusprechen.

Gründe:

1. Der Rechtssache lag eine Individualbeschwerde (Nr. 61603/00) gegen die Bundesrepublik Deutschland zugrunde, die eine deutsche Staatsangehörige, Waltraud Storck (Bf.), am 15.5.2000 nach Art. 34 EMRK zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) beim Gerichtshof eingereicht hatte. (...) ¹

3. Die Bf. machte insbesondere geltend, dass ihre Unterbringung in verschiedenen psychiatrischen Krankenhäusern und ihre medizinische Behandlung eine Verletzung der Art. 5 und 8 EMRK darstelle. Sie rügte auch, dass das Verfahren zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit dieser Maßnahmen den Erfordernissen des Art. 6 EMRK nicht genüge. (...)

Sachverhalt

I. Die Umstände des Falles (...)

A) Hintergrund des Falles

11. Der Fall betrifft die Unterbringung der Bf. in mehreren psychiatrischen Einrichtungen, ihren Aufenthalt in einer Klinik, ihre medizinische Behandlung und ihre jeweiligen Schadensersatzansprüche.

12. Die Bf. ist heute zu 100 % schwerbehindert und bezieht eine Erwerbsunfähigkeitsrente. Sie brachte vor, ständig an beträchtlichen Schmerzen, insbesondere an Armen und Beinen

1 Die vollständige Fassung der durch das Bundesjustizministerium erstellten (nichtamtlichen) Übersetzung ist zu finden unter www.coe.int/T/D/Menschenrechtsgerichtshof/Dokumente_auf_Deutsch/Volltext/Urteile/20050616-Storck-U.asp#TopOfPage (vgl. zu den Auslassungen auch unten Fn. 2 und 4).

und an der Wirbelsäule, zu leiden. Sie verbrachte etwa zwanzig Jahre ihres Lebens in verschiedenen psychiatrischen Einrichtungen und anderen Kliniken.

13. Von Januar bis Mai 1974 (sie war damals 15 Jahre alt) und von Oktober 1974 bis Januar 1975 (sie war damals 16 Jahre alt) wurde die Bf. auf Betreiben ihres Vaters sieben Monate lang in der Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie der Universität in Frankfurt am Main untergebracht.

14. Vom 29.7.1977 (damals war sie 18 Jahre alt) bis zum 5.4.1979 wurde sie auf Betreiben ihres Vaters auf der geschlossenen Station einer privaten psychiatrischen Klinik in Bremen, der Klinik Dr. H., untergebracht. Zwischen der Bf. und ihren Eltern bestanden schwere Konflikte, aufgrund deren ihr Vater annahm, sie leide an einer Psychose. Die Mutter der Bf. litt an einer paranoid-halluzinatorischen Psychose.

15. Die mittlerweile volljährige Bf. war nicht entmündigt worden, hatte nie eine Erklärung unterzeichnet, durch die sie in ihre Unterbringung eingewilligt hätte, und es gab auch keine Gerichtsentscheidung, durch die ihre Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus genehmigt worden wäre. Die Privatklinik Dr. H. war nicht berechtigt, Patienten aufzunehmen, bei denen nach dem Gesetz des Landes Bremen über die Unterbringung von Geisteskranken, Geistesschwachen und Süchtigen vom 16.10.1962 [nachf.: Unterbringungsgesetz, s. u. Nrn. 51 ff.] eine Unterbringung vorlag. Am 4.3.1979 wurde die Bf. nach einem Fluchtversuch von der Polizei gewaltsam in die Klinik zurückgebracht.

16. Während ihres Zwangsaufenthalts in der Klinik konnte die Bf. keine normalen sozialen Kontakte zu Personen außerhalb der Klinik pflegen. Die Bf. erkrankte im Alter von drei Jahren an Poliomyelitis. Die medizinische Behandlung in der Klinik führte bei ihr zu einem Postpoliosyndrom.

17. Vom 5.4.1979 bis zum 21.5.1980 war die Beschwerdeführerin in einem psychiatrischen Krankenhaus in Gießen untergebracht. Sie behauptete, dass sie durch Zufall durch eine Patientin des Krankenhauses gerettet worden sei, die sie aufgenommen habe.

18. Vom 21.1. bis zum 20.4.1981 wurde sie in der Klinik Dr. H. erneut medizinisch behandelt; zu dieser Zeit konnte sie nicht mehr sprechen und zeigte den Ärzten zufolge Anzeichen von Autismus. (...)²

22. Am 18.4.1994 erstattete Dr. L. (...) auf Ersuchen der Bf. ein Gutachten. Darin wurde festgestellt, dass bei der Bf. »zu keinem Zeitpunkt eine Psychose aus dem schizophrenen Formenkreis vorlag« und dass ihr auffälliges Verhalten insbesondere durch die problematische familiäre Situation bedingt war.

23. Am 6.10.1999 erstattete Dr. K. (...) ebenfalls auf Ersuchen der Bf. ein zweites Gutachten. In Übereinstimmung mit Dr. L. kam sie zu der Feststellung, dass die Bf. im Kindes- und Jugendalter nie an einer Erkrankung aus dem schizophrenen Formenkreis gelitten, sondern sich damals mitten in einer pubertären Krise befunden habe. Aufgrund der seinerzeit gestellten falschen Diagnose seien ihr über lange Jahre Medikamente verabreicht worden, deren negative Folgewirkungen bereits damals bekannt gewesen seien. Wegen der Poliomyelitis der Bf. wäre äußerste Vorsicht angezeigt gewesen. Diesbezüglich sei die Situation in der Klinik Dr. H. anscheinend besonders dramatisch gewesen: Freiheitsentzug ohne richterlichen Beschluss, keine Rechtsgrundlage für die Unterbringung, eine zu hohe Dosierung der Medikamente, die auch dazu diene, die Bf. zu befragen, sowie Methoden, die zur »schwarzen Pädagogik« zu zählen seien.

B) Die von der Bf. betriebenen innerstaatlichen Gerichtsverfahren

1. Verfahren vor den Gerichten in Bremen

24. Am 12.2.1997 beantragte die Bf. auf der Grundlage des Gutachtens des Dr. L. beim LG Bremen Prozesskostenhilfe und reichte gegen die Klinik Dr. H. Schadensersatzklage ein, weil einerseits ihre Unterbringung in der Zeit vom 29.7.1977 bis zum 5.4.1979 (...) nach deutschem Recht rechtswidrig und andererseits die medizinische Behandlung wegen ihrer Poliomyelitis kontraindiziert gewesen sei. Die Zwangseinweisung und die medizinische Behandlung, der sie unterzogen worden war, hätten sowohl ihre physische als auch seelische Gesundheit zerstört.

25. Trotz ihrer wiederholten früheren Ersuchen erhielt die Bf. erst zu dieser Zeit, am 24.2.1997, Zugang zu ihrer Krankenakte der Klinik Dr. H.

a) Das Urteil des LG Bremen vom 9.7.1998

26. Am 9.7.1998 gab das LG Bremen nach einer mündlichen Verhandlung der Schadensersatzklage der Bf. statt, weil ihre Unterbringung nach deutschem Recht rechtswidrig gewesen sei.

27. Die volljährige Bf. sei weder entmündigt gewesen noch sei ihre Unterbringung nach dem Unterbringungsgesetz des Landes Bremen vom AG angeordnet worden.

28. Dem LG zufolge wäre eine solche Unterbringung nur rechtmäßig gewesen, wenn die Bf. ihre Einwilligung erteilt hätte, was nicht der Fall war. Einerseits habe sie das am Tag ihrer Einweisung in die Klinik ausgefüllte Aufnahmeformular nicht unterzeichnet. Andererseits habe sie keine konkludente Einwilligung zu ihrer Unterbringung und Behandlung in der Klinik erteilt. Allein aus der Tatsache, dass sie am Tag ihrer Einweisung in Begleitung ihres Vaters in die Klinik gekommen sei, ergebe sich keine wirksame Einwilligung. Aufgrund des Vortrags der Privatklinik sei es nicht auszuschließen gewesen, dass die Bf. damals nicht in der Lage gewesen sei, die Bedeutung und Tragweite der Unterbringung zu erkennen [*»es ist (...) vielmehr nicht auszuschließen, dass die Klägerin zum damaligen Zeitpunkt die Bedeutung und Tragweite der Unterbringung nicht erkennen konnte«*]. Dies ergebe sich insbesondere daraus, dass der Bf. seit ihrer Aufnahme sehr starke Medikamente verabreicht worden seien.

29. In diesem Zusammenhang gelangte das LG zu folgender Schlussfolgerung: *»Selbst wenn man doch von einer anfänglichen Einwilligung der Klägerin ausgehen wollte, wäre diese durch die unstreitig erfolgten Ausbruchversuche der Klägerin und die erforderlich gewordenen Fesselungen hinfällig geworden. Spätestens zu diesen, von der Beklagten nicht näher vorgetragenen Zeitpunkten, wäre die Einholung einer gerichtlichen Anordnung erforderlich gewesen.«* (...)

31. Da die Bf. somit in jedem Fall Anspruch auf Schadensersatz hatte, prüfte das LG nicht die Frage, ob die medizinische Behandlung angemessen gewesen war oder nicht.

2 Diese (und weitere) Klinikaufenthalte werden im Folgenden, auch soweit sie Gegenstand der Beschwerde waren, nicht weiter behandelt: Die Verurteilung der Bundesrepublik Deutschland durch den EGMR bezieht sich ausschließlich auf die Unterbringung in Bremen in den Jahren 1977 bis 1979 – weiter gehende Beschwerden wurden zurückgewiesen: zweiter Aufenthalt in Bremen im Jahr 1981 (Nrn. 123–139 der Entscheidung zu Art. 5 EMRK und Nrn. 154 f. zu Art. 8 EMRK); Klinik in Mainz in den Jahren 1991/92 (Nrn. 156–163 der Entscheidung zu Art. 6 EMRK und Nrn. 164–170 zu Art. 8 EMRK).

32. Das LG war auch der Meinung, dass die Schadensersatzforderung der Bf. nicht verjährt sei. Nach § 852 Abs. 1 BGB (s. u. Nrn. 63 und 64) habe die dreijährige Verjährungsfrist für Ansprüche aus unerlaubter Handlung erst zu laufen begonnen, als die Verletzte von dem Schaden und der dafür verantwortlichen Person Kenntnis erlangte. Das Gericht wies darauf hin, dass man erst dann davon ausgehen könne, dass ein Geschädigter diese Kenntnis habe, wenn er in der Lage sei, eine hinreichend Erfolg versprechende Schadensersatzklage einzureichen. Erst dann sei ihm, auch im Hinblick auf seinen Gesundheitszustand, eine Klage zuzumuten. Das Gericht nahm auf die einschlägige Rechtsprechung des BGH Bezug.

33. Zwar sei der Bf. möglicherweise bereits bewusst gewesen, dass sie gegen ihren Willen in der Klinik untergebracht worden war, doch stehe fest, dass sie während ihrer langen Aufenthalte in der psychiatrischen Klinik sehr starke Medikamente habe einnehmen müssen. Selbst nach Verlassen der Klinik sei sie noch behandelt und auch immer als psychisch krank angesehen worden. Die Bf. habe auch unter »schweren körperlichen Ausfallerscheinungen« und insbesondere einem Verlust der Sprechfähigkeit während mehr als elf Jahren (von 1980 bis 1991/1992) gelitten. Sie konnte erst nach Ende der medizinischen Behandlungen und nach Vorlage des Gutachtens von Dr. L. vom 18.4.1994 – der zum ersten Mal der Meinung war, dass sie niemals an Schizophrenie gelitten habe – ihre Situation hinreichend überblicken und sich ihrer eventuellen Schadensersatzansprüche und der Möglichkeit, Klage zu erheben, bewusst werden. Ihr Prozesskostenhilfeantrag vom 12.2.1997 habe die dreijährige Verjährungsfrist unterbrochen. Ihr Anspruch sei daher nicht verjährt.

b) Das Urteil des OLG Bremen vom 22.12.2000

34. Am 22.10.2000 hob das OLG Bremen auf die Berufung der Klinik das Urteil des LG Bremen auf und wies die Klage der Bf. ab.³

35. Das OLG widersprach der Feststellung des LG, dass der Bf. während ihres Aufenthalts und ihrer Behandlung in der Klinik die Freiheit unrechtmäßig entzogen worden sei. Bezüglich dieses strittigen Punktes sei keine Beweisaufnahme durchgeführt worden. Das OLG stellte fest, dass die Bf. in der Berufungsinstanz eingeräumt habe, in ihren Aufenthalt in der Klinik im Jahre 1981 »bedingt freiwillig« eingewilligt zu haben.

36. Das OLG ließ die Frage offen, ob die Bf. wegen unrechtmäßiger Freiheitsentziehung oder einer durch die medizinische Behandlung verursachten körperlichen Schädigung einen Schadensersatzanspruch aus unerlaubter Handlung habe. Ein solcher Anspruch sei nach § 852 Abs. 1 BGB, der eine dreijährige Verjährungsfrist vorsieht, in jedem Fall verjährt. Das OLG war der Auffassung, dass sich die Bf. unabhängig von dem von Dr. L. erstellten Gutachten stets der Tatsache bewusst gewesen sei, dass sie – wie behauptet – gegen ihren Willen untergebracht war. Sie sei sich auch der Tatsache bewusst gewesen, dass sie gegen ihren Willen Psychopharmaka eingenommen habe. Daher sei sie trotz ihrer körperlichen Ausfallerscheinungen auch in der Lage gewesen, vor Gericht Klage zu erheben. Nach der Rechtsprechung des BGH genüge das Bewusstsein, einen Schaden erlitten zu haben; nicht erforderlich sei die Kenntnis des Schadens in seiner Gesamtheit.

37. Außerdem befand das OLG, dass der Bf. auch keine Schadensersatzansprüche aus Vertrag wegen der medizinischen Behandlung zustünden. Dem OLG zufolge hatte die Bf. nicht hinlänglich nachgewiesen, dass sie sich konkret gegen ihre Un-

terbringung in dem psychiatrischen Krankenhaus zur Wehr gesetzt hatte. Ferner könne ein Behandlungsvertrag zwischen der Bf. und der Klinik auch stillschweigend zustande gekommen sein (konkludenter Vertrag). Es könne nicht angenommen werden, dass dieser Vertrag durch jeden krankheitsbedingten Fluchtversuch der Bf. beendet worden sei (*»Es kann nicht angenommen werden, dass dieser konkludent geschlossene Vertrag durch jeden krankheitsbedingten Fluchtversuch beendet worden ist.«*). Tatsächlich habe die Klinik, wenn sie diese Fluchtversuche unterbunden habe, damit ihrer Fürsorgepflicht entsprochen. Nach dem Gutachten von Dr. R., einem von dem OLG bestellten Psychiater, sei die Bf. damals schwer krank und behandlungsbedürftig gewesen.

38. Ungeachtet dessen wies das OLG darauf hin, dass die Klinik den Vortrag der Bf., sie sei gegen ihren Willen untergebracht worden, bestritten habe, so dass offen bleibe, ob dieser Vortrag überhaupt zutreffe.

39. Selbst wenn man nicht von einem zwischen der damals volljährigen Bf. und der Klinik geschlossenen Vertrag ausgehen könne, so habe doch in jedem Fall ein Vertrag zwischen der Klinik und dem Vater der Bf. vorgelegen, der zum Nutzen der Bf. konkludent geschlossen worden sei. Dieser Vertrag habe zumindest vom 29.7.1977 bis zum Versuch der Aufnahme in einer anderen psychiatrischen Einrichtung im Januar 1978 bestanden.

40. Im Übrigen erachtete das OLG die Behandlung der Bf. nicht für fehlerhaft und die Dosierung der Medikamente nicht für zu hoch. (...)

3. Verfahren vor dem BGH

(...) 46. Am 15.1.2002 beschloss der BGH, die Revision der Bf. gegen das Urteil des OLG Bremen nicht zur Entscheidung anzunehmen. (...)

4. Verfahren vor dem BVerfG

48. Am 2.2.2002 legte die Bf. gegen die Entscheidung des OLG Bremen vom 22.12.2000 und die Entscheidung des BGH vom 15.1.2002 Verfassungsbeschwerde ein. Unter Bezugnahme auf die einschlägigen Bestimmungen des Grundgesetzes behauptete sie, in ihren Rechten auf Freiheit und Menschenwürde sowie in ihrem Recht auf ein faires Verfahren verletzt worden zu sein. Sie führte an, dass ihre körperliche Unversehrtheit verletzt worden sei. Sie legte die Bedingungen ihres Aufenthalts in den verschiedenen psychiatrischen Einrichtungen sowie die Verhandlungen vor den Bremer Gerichten und die durch diese ergangenen Urteile detailliert dar und erläuterte, warum sie der Auffassung war, dass ihre Rechte nicht gewahrt worden seien. (...)

50. Mit Entscheidung vom 6.3.2002 lehnte das BVerfG die Annahme der Verfassungsbeschwerden der Bf. zur Entscheidung ab, da diese keine grundsätzliche Bedeutung hätten, weil die aufgeworfenen Fragen in seiner eigenen Rechtsprechung bereits geklärt seien. Außerdem sei es nicht Aufgabe des BVerfG, sich mit Rechtsirrtümern zu befassen, die den zuständigen Zivilgerichten unterlaufen sein sollen. Aus den Rügen der Bf. ergebe sich keine Verletzung ihrer verfassungsmäßigen Rechte.

3 Die Entscheidung des OLG Bremen ist dokumentiert in OLGR Bremen 2002, 167–170 und in juris (Az. 3 U 99/98).

II. Das einschlägige innerstaatliche Recht und die innerstaatliche Praxis

A) Bestimmungen über die Unterbringung von Personen in einem psychiatrischen Krankenhaus

1. Die zur Zeit der Unterbringung der Bf. in der Klinik in Bremen im Jahre 1977 geltenden Bestimmungen

51. Zur Zeit der ersten Unterbringung der Bf. in der Klinik in Bremen wurde die Unterbringung von Personen in einem psychiatrischen Krankenhaus im Wesentlichen durch das Unterbringungsgesetz (s. o. Nr. 15) geregelt.

52. Nach § 1 Abs. 2 erfasste dieses Gesetz Fälle, in denen eine Unterbringung gegen den Willen oder ohne die Einwilligung der betroffenen Person erfolgte.

53. § 2 dieses Gesetzes bestimmte, dass die Unterbringung rechtmäßig war, wenn der Betroffene durch sein Verhalten gegen sich oder andere die öffentliche Sicherheit oder Ordnung erheblich gefährdete und die Gefahr nicht auf andere Weise abgewendet werden konnte.

54. § 3 setzte fest, dass die Unterbringung auf schriftlichen Antrag der zuständigen Verwaltungsbehörde durch das Amtsgericht anzuordnen war.

55. § 7 legte fest, dass dem Antrag auf Unterbringung einer Person ein durch einen Amtsarzt oder einen Spezialisten für Geisteskrankheiten erstelltes Gutachten über die Geisteskrankheit des Betroffenen beizufügen war. Darin war anzugeben, ob und inwiefern der Beschwerdeführer durch sein Verhalten sich selbst oder anderen gegenüber ernsthaft die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdete.

56. Nach § 8 des Gesetzes hatte das AG dem Betroffenen einen Rechtsanwalt beizuordnen, wenn es zur Wahrnehmung seiner Interessen geboten erschien.

57. Nach § 9 hatte das Gericht den Betroffenen vor einer Entscheidung grundsätzlich anzuhören. Von einer persönlichen Anhörung konnte in Ausnahmefällen abgesehen werden, wenn die Anhörung für den Gesundheitszustand des Betroffenen nachteilig oder eine Verständigung mit ihm nicht möglich war. In diesem Fall hatte das Gericht dem Betroffenen, sofern er nicht bereits entmündigt worden war, einen Verfahrenspfleger zu bestellen.

58. Gegen die Entscheidung des AG war die sofortige Beschwerde zulässig [§ 10 (sic! – richtig wäre § 13) des Gesetzes]. Nach einem Zeitraum von – im Prinzip – einem Jahr musste das AG über die Fortdauer der Unterbringung entscheiden. Die weitere Unterbringung konnte nur aufgrund eines neuen, durch einen ärztlichen Sachverständigen erstellten Gutachtens angeordnet werden (§§ 15 und 16 des Gesetzes).

2. Weitere Entwicklungen

59. Am 9.7.1979 trat ein neues Gesetz des Landes Bremen über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten in Kraft. Das Unterbringungsgesetz von 1962 wurde durch dieses Gesetz ersetzt, um die Patientenrechte zu stärken.

60. Gemäß § 34 dieses Gesetzes wurde insbesondere eine Kommission eingerichtet, die psychiatrische Krankenhäuser besucht. Diese Kommission besucht ohne Vorankündigung mindestens einmal jährlich die psychiatrischen Krankenhäuser, in denen Personen aufgrund eines gemäß § 17 dieses Gesetzes ergangenen Gerichtsbeschlusses untergebracht sind. Diese Besuchskommission soll insbesondere prüfen, ob die Rechte der Unterbrachten gewahrt werden, und den Patienten die Möglichkeit geben, Beschwerden vorzutragen. Einige Jahre nach Inkraft-Treten des genannten Gesetzes weitete die Besuchskom-

mission ihre Besuche auf alle psychiatrischen Krankenhäuser aus, unabhängig davon, ob in diesen Krankenhäusern Patienten aufgrund eines Gerichtsbeschlusses untergebracht waren. Diese Besuche, die über den im Wortlaut von § 34 des genannten Gesetzes vorgesehenen Auftrag hinausgingen, erfolgten mit Zustimmung der betreffenden Einrichtungen. (...)

Rechtliche Würdigung

(...)⁴ II. Behauptete Verletzung von Art. 5 Abs. 1 EMRK in Bezug auf die Unterbringung der Bf. in einer privaten Klinik von Juli 1977 bis April 1979

(...) A) War der Bf. die Freiheit entzogen worden?

69. Die Bf. brachte vor, dass ihr in der Klinik Dr. H. gegen ihren Willen die Freiheit entzogen worden sei. Mit Bezug auf die Feststellungen des LG Bremen betonte sie, dass sie ihre Unterbringung in dieser Klinik abgelehnt habe; dort sei sie in eine geschlossene Station eingewiesen worden und habe mit niemandem in Kontakt kommen können.

70. Dies wurde von der Regierung bestritten. Die Regierung brachte vor, dass bei der Bf. keine Freiheitsentziehung vorgelegen habe, denn sie habe in ihren Aufenthalt in der Klinik Dr. H. eingewilligt. Anderenfalls wäre die Bf. 1981 sicherlich nicht freiwillig in diese Klinik zurückgekehrt.

71. Der Gerichtshof erinnert daran, dass von der besonderen Situation der betroffenen Person auszugehen ist und vielerlei Faktoren wie die Art, die Dauer, die Wirkungen und Form der Durchführung der fraglichen Maßnahme, die sich in einer bestimmten Rechtssache ergeben, zu berücksichtigen sind, um festzustellen, ob eine Freiheitsentziehung vorliegt (s. u. a. Rechts-sachen *Guzzardi ./. Italien*, Urteil vom 6.11.1980, Serie A, Bd. 39, S. 33, Nr. 92, *Nielsen ./. Daenmark*, Urteil vom 28.11.1998, Serie A, Bd. 144, S. 24, Nr. 67, und *H. M. ./. die Schweiz*, Individualbeschwerde Nr. 39187/98, EuGHMR 2002-II, Nr. 42).

72. Der Gerichtshof stellt fest, dass die tatsächliche Lage der Bf. in der Klinik zwar weitgehend nicht bestritten wurde, das LG Bremen aber der Auffassung war, dass der Bf. in der Klinik die Freiheit entzogen worden sei, weil sie weder ausdrücklich noch konkludent in den Klinikaufenthalt eingewilligt habe. Das OLG Bremen vertrat hingegen die Auffassung, dass die Bf. entweder stillschweigend einen Behandlungsvertrag mit der Klinik geschlossen habe oder, alternativ, ein Vertrag zwischen ihrem Vater und der Klinik vorgelegen habe, der zum Nutzen der Bf. konkludent geschlossen worden sei. Der Gerichtshof muss den jeweiligen Tatsachenfeststellungen der innerstaatlichen Gerichte Rechnung tragen, ist im Hinblick auf die Frage, ob der Bf. die Freiheit im Sinne von Art. 5 Abs. 1 EMRK entzogen war, aber nicht an deren rechtliche Schlussfolgerungen gebunden (s. Rechtssache *H. L. ./. Vereinigtes Königreich*, Individualbeschwerde Nr. 45508/99, EuGHMR 2004-IX, Nr. 90).

73. Im Hinblick auf die tatsächliche Lage der Bf. in der Klinik in Bremen stellt der Gerichtshof fest, dass es unbestritten ist, dass sie auf einer geschlossenen Station dieser Klinik untergebracht worden war. Sie wurde von dem Klinikpersonal ununterbrochen kontrolliert und überwacht und durfte die

4 Von der Wiedergabe der Ausführungen zur Zulässigkeit wurde abgesehen: Die Bundesregierung hatte ihre Einrede gegen die Wiederaufnahme des zunächst durch einen Ausschuss für unzulässig erklärten Verfahrens (Art. 28 EMRK) durch die Kammer aufrechterhalten – der Gerichtshof hielt an seiner bereits am 26.10.2004 verkündeten Entscheidung fest, die Beschwerde zuzulassen.

Klinik während ihres gesamten etwa zwanzigmonatigen Aufenthalts nicht verlassen. Nachdem die Bf. einen Fluchtversuch unternommen hatte, waren Fesselungen erforderlich geworden, um ihren Aufenthalt in der Klinik sicherzustellen. Nach einem gelungenen Fluchtversuch musste sie von der Polizei zurückgebracht werden. Sie konnte auch keine normalen sozialen Kontakte außerhalb der Klinik pflegen. Deshalb ist objektiv davon auszugehen, dass ihr die Freiheit entzogen worden ist.

74. Der Begriff der Freiheitsentziehung im Sinne von Art. 5 Abs. 1 beinhaltet gleichwohl nicht nur das objektive Merkmal der Unterbringung einer Person an einem räumlich begrenzten Ort für eine nicht unerhebliche Dauer. Bei einer Person kann nur von einer Freiheitsentziehung ausgegangen werden, wenn sie darüber hinaus subjektiv in die fragliche Unterbringung nicht wirksam eingewilligt hat (s. sinngemäß Rechtssache *H. M. ./ die Schweiz*, aaO Nr. 46). Der Gerichtshof stellt fest, dass sich die Parteien in der vorliegenden Rechtssache nicht darüber einig sind, ob die Bf. in ihren Klinikaufenthalt eingewilligt hatte.

75. Im Hinblick auf die jeweiligen Tatsachenfeststellungen der nationalen Gerichte und die Faktoren, die von den Parteien nicht bestritten werden, stellt der Gerichtshof fest, dass die Bf. zum Zeitpunkt ihrer Aufnahme in die Klinik volljährig und nicht entmündigt war. Deshalb waren ihre Einwilligungsfähigkeit oder ihre Fähigkeit, die Aufnahme in das Krankenhaus und die Behandlung abzulehnen, unterstellt worden. Es ist unbestritten, dass sie das am Tag ihrer Einweisung ausgefüllte Formular zur Aufnahme in die Klinik nicht unterzeichnet hat. Zwar ist sie in Begleitung ihres Vaters in der Klinik erschienen. Allerdings ist das Recht auf Freiheit in einer demokratischen Gesellschaft zu bedeutend, als dass eine Person den Schutz aus der Konvention allein aus dem Grund verwirkt, dass sie sich in die Freiheitsentziehung gefügt haben mag (s. Rechtssache *De Wilde, Ooms und Versyp ./ Belgien*, Urteil vom 18.6.1971, Serie A, Bd. 12, S. 36, Nr. 65, sowie Rechtssache *H. L. ./ Vereinigtes Königreich*, aaO Nr. 90).

76. Im Hinblick auf den fortdauernden Aufenthalt der Bf. in der Klinik erachtet der Gerichtshof die unbestrittene Tatsache, dass die Bf. mehrere Fluchtversuche unternommen hat, als entscheidenden Faktor in der vorliegenden Rechtssache. Sie musste gefesselt werden, um sie an der Flucht zu hindern, und nach einem gelungenen Fluchtversuch von der Polizei in die Klinik zurückgebracht werden. Unter diesen Umständen kann der Gerichtshof eine Tatsachengrundlage für die Annahme, die Bf. habe, soweit ihre Einwilligungsfähigkeit unterstellt wird, in ihren fortdauernden Aufenthalt in der Klinik eingewilligt, nicht erkennen. Wenn hilfsweise davon ausgegangen würde, dass die Bf. nach der Behandlung mit starken Medikamenten nicht mehr einwilligungsfähig war, könnte jedenfalls ihre wirksame Einwilligung in den Klinikaufenthalt nicht unterstellt werden.

77. In der Tat ergibt sich aus einem Vergleich dieses Sachverhalts mit dem der (vorgenannten) Rechtssache *H. L. ./ Vereinigtes Königreich*, dass eine Bestätigung dieser Feststellung unumgänglich ist. Dieser Fall betraf die Unterbringung einer volljährigen, aber einwilligungsunfähigen Person in einer psychiatrischen Klinik, die sie nie zu verlassen versucht hatte; hier hatte der Gerichtshof eine Freiheitsentziehung festgestellt. In vorliegender Rechtssache ist umso mehr eine Freiheitsentziehung festzustellen. Die fehlende Einwilligung der Bf. ist auch als das entscheidende Merkmal anzusehen, durch das dieser Fall sich von der Rechtssache *H. M. ./ die Schweiz* (aaO Nr. 46) unterscheidet. Dort wurde erkannt, dass die Unterbringung eines alten Menschen in einem Pflegeheim zur Gewährleistung der

nötigen medizinischen Versorgung keine Freiheitsentziehung war. Gleichwohl war die rechtsfähige Bf., die in der Lage war, ihre Meinung zu äußern, noch unschlüssig, ob sie in dem Pflegeheim bleiben wollte. Die Klinik konnte daraufhin den Schluss ziehen, dass sie keine Einwände erhobene hatte.

78. Der Gerichtshof kommt deshalb zu dem Ergebnis, dass der Bf. die Freiheit im Sinne von Art. 5 Abs. 1 EMRK entzogen worden war.

B) Verantwortlichkeit des belangten Staates

(...) 2. Würdigung durch den Gerichtshof

89. Der Gerichtshof erinnert daran, dass die Frage, ob eine Freiheitsentziehung dem Staat anzulasten ist, mit der Auslegung und Anwendung von Art. 5 Abs. 1 EMRK in Zusammenhang steht und Fragen zur Begründetheit der Rechtssache aufwirft, die nicht nur als vorab zu entscheidende Fragen angesehen werden können (s. entsprechend Rechtssache *Nielsen*, aaO S. 22, Nr. 57). Er stimmt mit den Parteien dahingehend überein, dass Deutschland in dieser Rechtssache für die Unterbringung der Bf. in der Privatklinik in Bremen aufgrund von drei Gesichtspunkten nach der Konvention zur Verantwortung gezogen werden könnte. Erstens könnte die Freiheitsentziehung dem Staat wegen der unmittelbaren Mitwirkung der Behörden an der Unterbringung der Bf. angelastet werden. Zweitens könnte eine Verletzung von Art. 5 Abs. 1 durch den Staat insoweit festgestellt werden, als seine Gerichte in den von der Bf. betriebenen Schadenersatzverfahren die zivilrechtlichen Bestimmungen über ihren Anspruch nicht im Sinne von Art. 5 ausgelegt haben. Drittens könnte der Staat seine positiven Verpflichtungen, die Bf. vor Eingriffen durch Private in ihre Freiheitsrechte zu schützen, verletzt haben.

a) Mitwirkung der Behörden an der Unterbringung der Bf.

90. Der Gerichtshof stellt fest, dass es zwischen den Parteien nicht strittig ist, dass die Unterbringung der Bf. in einer privaten Klinik in Bremen weder durch gerichtlichen Beschluss noch durch Beschluss einer anderen staatlichen Stelle genehmigt worden ist. Ebenso bestand zumindest zur entscheidungserheblichen Zeit kein Mechanismus zur behördlichen Kontrolle der Rechtmäßigkeit und Bedingungen der Unterbringung von in der genannten Klinik behandelten Personen.

91. Der Gerichtshof stellt gleichwohl fest, dass die Polizei die Bf. am 4.3.1979 nach ihrer Flucht aus der Klinik gewaltsam zurückgebracht hatte. Somit haben die Behörden an der Unterbringung der Bf. in der Klinik aktiv mitgewirkt. Der Gerichtshof stellt fest, dass keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die ausdrückliche Weigerung der Bf., in die Klinik zurückzukehren, bewirkt hat, dass die Rechtmäßigkeit der Unterbringung der Bf. in einem Privatkrankenhaus seitens der Polizei oder einer anderen Behörde überprüft worden ist. Obwohl die Behörden die Unterbringung der Bf. in der Klinik erst gegen Ende ihres Aufenthalts veranlasst hatten, waren sie verantwortlich, weil deren Unterbringung ansonsten an diesem Tag beendet gewesen wäre.

b) Mangelnde Auslegung des innerstaatlichen Rechts im Sinne von Art. 5

92. Im vorliegenden Fall behauptete die Bf., dass ihre Rechte aus Art. 5 Abs. 1 EMRK insoweit verletzt worden seien, als das OLG Bremen im Hinblick auf die von ihr angestrebte Schadenersatzklage die zivilrechtlichen Bestimmungen zu ihrem Anspruch nicht im Sinne dieses Artikels ausgelegt habe.

Insoweit steht ihre Beschwerde in engem Zusammenhang mit den Fragen, ob der Staat seine positiven Verpflichtungen aus Art. 5 Abs. 1 EMRK (s. u. Nrn. 100 bis 108) erfüllt hat und die Bf. ein faires Verfahren im Sinne von Art. 6 Abs. 1 EMRK gehabt hat (s. u. Nrn. 130 bis 136).

93. Der Gerichtshof erinnert daran, dass es nicht seine Aufgabe ist, sich mit Tatsachen- oder Rechtsirrtümern zu befassen, die den nationalen Gerichten unterlaufen sein sollen, und die Auslegung des innerstaatlichen Rechts zunächst den nationalen Behörden, insbesondere den Gerichten, obliegt. Der Gerichtshof ist gleichwohl aufgerufen zu prüfen, ob die Wirkungen einer solchen Auslegung mit der Konvention vereinbar sind (s. u. a. Rechtssache *Platakou ./. Griechenland*, Individualbeschwerde Nr. 38460/97, EuGHMR 2001-I, Nr. 37). Wenn die Vertragsstaaten, und insbesondere ihre Gerichte, die nach der Konvention geschützten Rechte garantieren, sind sie verpflichtet, das innerstaatliche Recht dem Geist dieser Rechte entsprechend anzuwenden. Wenn dies nicht geschieht, kann sich eine Verletzung des fraglichen Artikels der Konvention ergeben, die dem Staat anzulasten ist. Insoweit weist der Gerichtshof erneut darauf hin, dass mit der Konvention nicht Rechte theoretischer oder illusorischer Natur, sondern praktische und wirksame Rechte garantiert werden sollen (s. entsprechend Rechtssache *Artico ./. Italien*, Urteil vom 13.5.1980, Serie A, Bd. 37, S. 15 u. 16, Nr. 33, sowie Rechtssache *Von Hannover ./. Deutschland*, Individualbeschwerde Nr. 59320/00, EuGHMR 2004-VI, Nr. 71).

94. Im vorliegenden Fall ist eine Prüfung gerechtfertigt, ob die Auslegung des OLG Bremen, aufgrund deren es die Schadensersatzklage der Bf. abgewiesen hat, unter zwei Gesichtspunkten dem Geist des Art. 5 entspricht. Zunächst hat das OLG bei der Prüfung der Schadensersatzansprüche aus unerlaubter Handlung § 852 Abs. 1 BGB in Bezug auf den Zeitpunkt, ab dem die Verjährung zu laufen begann, restriktiv ausgelegt. Dies führte dazu, dass die Forderung der Bf. verjährt war. Im Gegensatz zum LG befand das OLG insbesondere, dass die Bf. hinreichende Kenntnis gehabt habe, um bereits während ihres Klinikaufenthalts eine Schadensersatzklage einzureichen, da ihr bewusst gewesen sei, dass ihr – wie sie behauptete – die Freiheit gegen ihren Willen entzogen worden war.

95. Bei der Entscheidung darüber, ob bei einer derartigen Auslegung des innerstaatlichen Rechts davon ausgegangen werden kann, dass sie dem Geist des Art. 5 Abs. 1 EMRK entspricht, hält der Gerichtshof es für hilfreich, den Ansatz der nationalen Gerichte den Grundsätzen gegenüberzustellen, die aufgrund der Konvention zur Berechnung der sechsmonatigen Frist nach Art. 35 Abs. 1 entwickelt worden sind. Er erinnert daran, dass diese Regel unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Falls ohne übermäßigen Formalismus anzuwenden ist (s. u. a. Rechtssache *Toth ./. Österreich*, Urteil vom 12.12.1991, Serie A, Bd. 224, S. 22 bis 23, Nr. 82) Es können insbesondere besondere Umstände wie die psychische Verfassung des Beschwerdeführers vorliegen, die ihn daran hinderten, innerhalb der vorgeschriebenen Frist Beschwerde zu erheben, und den Ablauf der Verjährung unterbrechen oder hemmen können (s. Rechtssache *K. ./. Irland*, Individualbeschwerde Nr. 10416/83, Kommissionsentscheidung vom 17.5.1984, Decisions and Reports [DR] 38, S. 160, sowie Rechtssache *H. ./. Vereinigtes Königreich und Irland*, Individualbeschwerde Nr. 9833/82, Kommissionsentscheidung vom 7.3.1985, [DR] 42, S. 57).

96. Insoweit ist der Gerichtshof der Auffassung, dass das OLG dem Recht auf Freiheit nach Art. 5 Abs. 1 EMRK bei der Auslegung der Verjährungsvorschriften nicht hinreichend

Rechnung getragen hat. Insbesondere hat das OLG die Situation der Bf. während ihrer Unterbringung, in der sie tatsächlich nicht in der Lage war, vor Gericht Klage zu erheben, nicht berücksichtigt. Im Gegensatz zum LG hat es auch ihren Schwierigkeiten nach der Entlassung aus der Klinik nicht Rechnung getragen. Die Bf. hatte während ihres Klinikaufenthalts und lange nach ihrer Entlassung starke Medikamente erhalten. Es ist unbestritten, dass sie damals unter schweren körperlichen Ausfallerscheinungen gelitten und insbesondere mehr als elf Jahre lang (von 1980 bis 1991/1992) ihre Sprechfähigkeit verloren hatte. Sie war auch als psychisch krank angesehen worden, bis sie 1994 und 1999 schließlich zwei gegenteilige Sachverständigengutachten einholte. Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass der Bf. bis zur Erhebung der Klage vor dem LG Bremen Einsichtnahme in die Krankenakte über ihre Behandlung in der Klinik verwehrt worden war. Insoweit berücksichtigt der Gerichtshof auch, dass aufgrund einer von der Bf. beigebrachten Entscheidung des LG Marburg die Verjährungsfrist nach § 852 BGB erst zu laufen beginnt, wenn der Verletzte Zugang zu seiner Krankenakte hat.

97. Zweitens ist die Prüfung gerechtfertigt, ob die Auslegung des OLG Bremen hinsichtlich der Schadensersatzansprüche der Bf. aus Vertrag dem Geiste des Art. 5 entspricht. Durch Abweisung dieser Klagen hat das OLG unterstellt, dass die Bf. stillschweigend einen Behandlungsvertrag mit der Klinik geschlossen habe. Insoweit verweist der Gerichtshof auf seine vorstehenden Feststellungen zu der Frage, ob der Bf. die Freiheit entzogen worden war (s. o. Nrn. 71 bis 78). Wenn man die Einwilligungsfähigkeit der Bf. unterstellt, ist keinerlei Tatsachengrundlage für die Annahme gegeben, dass die Bf., die sich gegen ihren Aufenthalt eindeutig zur Wehr gesetzt und mehrere Fluchtversuche unternommen hat, in ihren Aufenthalt und ihre Behandlung in der Klinik eingewilligt und damit einen konkludenten Vertrag geschlossen hatte. Wäre die Bf. andernfalls nach der sofort einsetzenden Behandlung mit starken Medikamenten nicht mehr einwilligungsfähig gewesen, könnte ihr jedenfalls der wirksame Abschluss eines konkludenten Vertrags nicht unterstellt werden. In Anbetracht dessen hätte ein zwischen dem Vater der Bf. und der Klinik zum Nutzen der achtzehnjährigen Bf. konkludent geschlossener Vertrag, den das OLG hilfsweise unterstellt hatte, die Unterbringung gegen den Willen der Bf. nicht rechtfertigen können; dies wird von der Regierung nicht bestritten.

98. Folglich ist die Feststellung des OLG, dass unter diesen Umständen eine vertragliche Beziehung bestanden habe, aufgrund deren die Bf. ihren Aufenthalt und ihre Behandlung in der Klinik genehmigt habe, als willkürlich anzusehen. Deshalb kann nicht davon ausgegangen werden, dass das OLG die innerstaatlichen zivilrechtlichen Bestimmungen, die den Schutz des durch Art. 5 Abs. 1 garantierten Rechts auf Freiheit bezwecken, im Geiste dieses Rechts angewandt hat. Der Gerichtshof kommt schließlich nicht umhin, einen gewissen Widerspruch zwischen den Feststellungen des OLG hinsichtlich der Ansprüche der Bf. aus Vertrag und bezüglich derer aus unerlaubter Handlung festzustellen. Bei der Prüfung der Ansprüche aus Vertrag hatte das OLG unterstellt, dass die Bf. in ihren Aufenthalt in der Klinik eingewilligt habe, sie also bereit gewesen sei, dort zu bleiben. Das OLG führte in Bezug auf die Ansprüche der Bf. aus unerlaubter Handlung gleichwohl aus, dass diese bereits bei ihrer Unterbringung in der Klinik Kenntnis davon gehabt habe, dass ihr dort gegen ihren Willen die Freiheit entzogen worden war.

99. Der Gerichtshof kommt zu dem Ergebnis, dass das OLG Bremen, wie von den übergeordneten Gerichten bestätigt, die zivilrechtlichen Bestimmungen über die Schadensersatzansprüche der Bf. aus Vertrag und aus unerlaubter Handlung nicht im Sinne von Art. 5 ausgelegt hat. Deshalb gab es einen Eingriff in das nach Art. 5 Abs. 1 EMRK garantierte Recht der Bf. auf Freiheit, der dem belangten Staat anzulasten ist.

c) *Einhaltung der dem Staat obliegenden positiven Verpflichtungen*

100. Der Gerichtshof ist der Auffassung, dass die besonderen Umstände der Rechtssache der Bf. auch eine Prüfung der Frage rechtfertigen, ob ihre Freiheitsentziehung dem belangten Staat anzulasten ist, weil dieser eine positive Verpflichtung verletzt hat, die Bf. vor Eingriffen in ihre Freiheit durch Private zu schützen.

101. Nach der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofs greift die Verantwortlichkeit eines Staates ein, wenn die Verletzung eines der Rechte und Grundfreiheiten, wie sie in der Konvention definiert sind, sich daraus ergibt, dass der betreffende Staat seiner Verpflichtung nach Art. 1 nicht nachgekommen ist, allen seiner Hoheitsgewalt unterstehenden Personen diese Rechte und Grundfreiheiten in seinem innerstaatlichen Recht zuzusichern (s. u. a. Rechtssache *Costello-Roberts./ Vereinigtes Königreich*, Urteil vom 25.3.1993, Serie A, Bd. 247-C, S. 57, Nr. 26, sowie Rechtssache *Woś./ Polen* [Entsch.], Individualbeschwerde Nr. 22860/02, 1.3.2005, Nr. 60). Folglich befand der Gerichtshof ausdrücklich, dass Art. 2 (s. u. a. Rechtssache *L. C. B./ Vereinigtes Königreich*, Urteil vom 19.6.1998, Urteils- und Entscheidungssammlung 1998-III, S. 1403, Nr. 36), Art. 3 (s. u. a. o. a. Rechtssache *Costello-Roberts*, S. 57 und 58; Nrn. 26 und 28) und Art. 8 EMRK (s. u. a. *Rechtssache X und Y./ die Niederlande*, Urteil vom 26.3.1995, Serie A, Nr. 91, S. 11, Nr. 23, und Rechtssache *Costello-Roberts*, aaO) dem Staat vorschreiben, nicht nur von einer tätigen Verletzung der fraglichen Rechte durch seine Vertreter abzusehen, sondern auch angemessene Maßnahmen zum Schutz gegen einen Eingriff in diese Rechte durch seine Amtsträger oder Private zu ergreifen.

102. Insoweit ist der Gerichtshof der Auffassung, dass Art. 5 Abs. 1 S. 1 EMRK auch so auszulegen ist, dass er dem Staat eine positive Pflicht auferlegt, die Freiheit seiner Bürger zu schützen. Jede Schlussfolgerung, die dahin geht, dass dem so nicht sei, würde nicht nur der Rechtsprechung des Gerichtshofs, insbesondere zu Art. 2, 3 und 8 EMRK, widersprechen. Sie würde darüber hinaus eine große Lücke beim Schutz vor willkürlicher Freiheitsentziehung hinterlassen, die im Widerspruch zu der Bedeutung der persönlichen Freiheit in einer demokratischen Gesellschaft stehen würde. Der Staat ist daher verpflichtet, Maßnahmen zum wirksamen Schutz besonders schutzbedürftiger Personen zu ergreifen sowie angemessene Vorkehrungen zu treffen, um eine Freiheitsentziehung zu verhindern, die den Behörden bekannt ist oder bekannt sein sollte (s. entsprechend Rechtssache *Z und andere./ Vereinigtes Königreich* [GC], Individualbeschwerde Nr. 29392/95, EuGHMR 2001-V, Nr. 73, sowie Rechtssache *Ilaşcu und andere./ Moldau und Russland* [GC], Individualbeschwerde Nr. 48787/99, EuGHMR 2004-VII, Nrn. 332–352, 464).

103. Im Hinblick auf Personen, die einer psychiatrischen Behandlung bedürfen, stellt der Gerichtshof fest, dass der Staat verpflichtet ist, seinen Bürgern das Recht auf körperliche Unversehrtheit aus Art. 8 EMRK zuzusichern. Zu diesem Zweck bestehen staatlich geführte Krankenhäuser und private Kliniken nebeneinander. Der Staat kann sich nicht gänzlich seiner

Verantwortung entledigen, indem er seine Verpflichtungen in diesem Bereich auf private Stellen oder Private überträgt (s. entsprechend Rechtssache *Van der Musselle./ Belgien*, Urteil vom 23.11.1983, Serie A Bd. 70, S. 14–15, Nrn. 28–30 sowie die o. a. Rechtssache *Woś*, Nr. 60). Der Gerichtshof erinnert daran, dass der Staat in der vorstehend bezeichneten Rechtssache *Costello-Roberts* (S. 58, Nrn. 27 u. 28) aufgrund seiner Verpflichtung, Schülern die aus Art. 3 und 8 EMRK garantierten Rechte zuzusichern, für die Handlung des Schulleiters einer freien Schule verantwortlich gemacht wurde. Der Gerichtshof befindet, dass dem Staat im vorliegenden Fall ebenso stets die Pflicht oblag, private psychiatrische Kliniken zu überwachen und zu kontrollieren. Diese Einrichtungen, insbesondere solche, in denen Personen ohne Gerichtsbeschluss untergebracht sind, bedürfen nicht nur einer Konzession, sondern auch die Gründe für die Unterbringung und medizinische Behandlung sind einer regelmäßigen fachkundigen Überprüfung zu unterziehen.

104. Der Gerichtshof stellt in Hinsicht auf den vorliegenden Fall fest, dass die Unterbringung einer nicht zur Einwilligung bereiten oder einwilligungsunfähigen Person in einem psychiatrischen Krankenhaus nach deutschem Recht hätte gerichtlich angeordnet werden müssen. In diesem Fall hatte die zuständige Gesundheitsbehörde auch Aufsichtsbefugnisse, um die Durchführung dieser Gerichtsbeschlüsse zu überwachen. Gleichwohl hatte die Klinik im Fall der Bf. den erforderlichen Gerichtsbeschluss trotz der fehlenden Einwilligung der Bf. nicht erwirkt. Deshalb hatte kein Amtsarzt je geprüft, ob die Bf. – was mehr als zweifelhaft war – im Sinne von § 2 Unterbringungsgesetz die öffentliche Sicherheit oder Ordnung ernsthaft gefährdete. Folglich hat der Staat im Hinblick auf die etwa zwanzigmonatige Unterbringung der Bf. in der Klinik auch keine Rechtmäßigkeitskontrolle durchgeführt.

105. Zwar trifft es zu, dass das deutsche Recht reaktiv den mit bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe geahndeten Straftatbestand der Freiheitsentziehung als abschreckende Strafe vorsieht. Außerdem konnte ein Opfer nach den deutschen zivilrechtlichen Bestimmungen wegen unrechtmäßiger Freiheitsentziehung einen Schadensersatzanspruch aus unerlaubter Handlung geltend machen. Gleichwohl ist der Gerichtshof im Hinblick auf die Bedeutung des Rechts auf Freiheit nicht der Auffassung, dass solche rückwirkenden Maßnahmen für sich genommen einen wirksamen Schutz schutzbedürftiger Personen wie der Bf. gewährleisten. Der Gerichtshof stellt fest, dass insbesondere das Unterbringungsgesetz des Landes Bremen zahlreiche notwendige Vorkehrungen zum Schutz von Personen vorsah, die aufgrund eines Gerichtsbeschlusses in einer psychiatrischen Einrichtung untergebracht waren. Diese Schutzvorkehrungen wurden jedoch in den heikleren Fällen, in denen Personen ohne einen derartigen Beschluss in einer psychiatrischen Einrichtung untergebracht waren, nicht angewandt. Es ist zu bedenken, dass die Bf. nach ihrer Unterbringung und Behandlung mit starken Psychopharmaka nicht mehr in der Lage war, eigenständig Hilfe von außen zu erhalten.

106. Das Fehlen jeglicher effektiver staatlicher Kontrolle wird am Auffälligsten durch die Tatsache belegt, dass die Polizei die Bf. am 4.3.1979 gewaltsam an den Ort der Freiheitsentziehung, von dem sie geflohen war, zurückgebracht hatte. Somit hatten die Behörden – wie bereits oben ausgeführt – an der Unterbringung der Bf. in der Klinik mitgewirkt, und ihre Flucht und offenkundige Rückkehrunwilligkeit hatten zu keinerlei Überprüfung der Rechtmäßigkeit ihres Zwangsaufenthalts in der Klinik geführt. Dies lässt die große Missbrauchsgefahr in

diesem Bereich erkennen, insbesondere in Fällen wie dem der Bf., in dem Familienkonflikte und eine Pubertätskrise Ursache ihrer Schwierigkeiten und ihrer langen Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus gewesen waren. Von daher ist der Gerichtshof nicht überzeugt, dass die von den staatlichen Stellen ausgeübte Aufsicht, die sich nur auf die Erteilung einer Konzession für die Führung einer Privatklinik nach § 30 GewO beschränkte, ausreichte, um eine fachkundige regelmäßige Aufsicht zum Schutz vor Freiheitsentziehung in einer solchen Klinik sicherzustellen. Außerdem war § 30 der GewO zu Beginn der Unterbringung der Bf. in der Klinik als solcher nicht in Kraft.

107. Der Gerichtshof stellt fest, dass kurz nach dem Ende der Unterbringung der Bf. in der privaten Klinik durch § 34 PsychKG weitere Schutzvorkehrungen für Personen, die in psychiatrischen Krankenhäusern untergebracht sind, eingeführt wurden, um dem Mangel an ausreichenden Schutzvorkehrungen in diesem Bereich abzuwehren. Insbesondere wurden Besuchskommissionen zum Besuch der psychiatrischen Einrichtungen, zur Prüfung, ob die Rechte der Patienten gewahrt werden, und um den Patienten die Möglichkeit geben, Beschwerden vorzutragen, eingerichtet. Diese Mechanismen griffen für die Bf. jedoch zu spät.

108. Der Gerichtshof kommt daher zu dem Schluss, dass der beklagte Staat seiner positiven Verpflichtung nicht nachgekommen ist, die Bf. von Juli 1977 bis April 1979 vor Eingriffen in ihre Freiheit durch Private zu schützen. Folglich ist Art. 5 Abs. 1 S. 1 EMRK verletzt worden.

C) Wurde die Freiheitsentziehung »in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise« vorgenommen, und war sie im Sinne des Art. 5 Abs. 1 Buchst. e »rechtmäßig«?

109. Es war zwischen den Parteien nicht strittig, dass für die Unterbringung einer psychisch kranken Person gegen oder ohne ihren Willen – sofern eine derartige Unterbringung festgestellt worden war – nach § 3 Unterbringungsgesetz ein Gerichtsbeschluss erforderlich war.

110. Der Gerichtshof erinnert daran, dass die Frage, ob die Freiheitsentziehung der Bf. rechtmäßig und in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise vorgenommen worden war, nur soweit zu beantworten ist, als Behörden, insbesondere Gerichte, an dem Eingriff in das Recht der Bf. auf Freiheit als solchem unmittelbar beteiligt waren (s. o. Nrn. 90 bis 99). Soweit der Eingriff sich allein aus den Handlungen Privater ergibt (s. o. Nrn. 100 bis 108), fällt er nicht unter Art. 5 Abs. 1 S. 2 EMRK. In vorliegender Rechtssache zieht allein die Tatsache, dass der Staat seiner allgemeinen Pflicht nach Art. 5 Abs. 1 S. 1, das Recht der Bf. auf Freiheit zu schützen, nicht nachgekommen ist, eine Verletzung von Art. 5 nach sich (s. entsprechend o. a. Rechtssache *Nielsen*, Bericht der Kommission, S. 38, Nr. 102).

111. Die Rechtmäßigkeit der Freiheitsentziehung im Sinne von Art. 5 Abs. 1 Buchst. e setzt die Übereinstimmung sowohl mit dem innerstaatlichen Recht als auch dem Zweck der nach Art. 5 Abs. 1 Buchst. e zulässigen Beschränkungen voraus. Hinsichtlich der Übereinstimmung mit dem innerstaatlichen Recht erinnert der Gerichtshof daran, dass der Begriff »rechtmäßig« verfahrensmäßige und materielle Aspekte des innerstaatlichen Rechts umfasst und sich bis zu einem gewissen Grad mit der allgemeinen Anforderung aus Art. 5 Abs. 1 überschneidet, die »gesetzlich vorgeschriebene Weise« einzuhalten (s. u. a. Rechtssache *Winterwerp ./. die Niederlande*, Urteil vom 26.9.1979, Serie A, Bd. 33, S. 17, Nr. 39, und Rechtssache *H. L. ./. Vereinigtes Königreich*, aaO Nr. 114).

112. Der Gerichtshof merkt an, dass der Bf., wie oben festgestellt, die Freiheit gegen ihren Willen oder zumindest ohne ihr Einverständnis entzogen worden war. Unter diesen Umständen ist es unbestritten, dass die Unterbringung nach § 3 Unterbringungsgesetz des Landes Bremen (s. o. Nr. 54) nur mit Beschluss des zuständigen AG rechtmäßig gewesen wäre. Der Gerichtshof verweist insoweit auf die Feststellung des LG Bremen (s. o. Nr. 29):

»Selbst wenn man von einer anfänglichen Einwilligung der Klägerin ausgehen wollte, wäre diese durch die unstreitig erfolgten Ausbruchversuche der Klägerin und die erforderlich gewordenen Fesselungen hinfällig geworden. Spätestens zu diesen, von der Beklagten nicht näher vorgetragenen Zeitpunkten, wäre die Einholung einer gerichtlichen Anordnung erforderlich gewesen.«

Da die Unterbringung der Bf. in einer privaten Klinik nicht durch Gerichtsbeschluss genehmigt worden war, war ihre Freiheitsentziehung im Sinne des Art. 5 Abs. 1 S. 2 EMRK nicht rechtmäßig. Es ist daher nicht erforderlich zu entscheiden, ob bei der Bf. zuverlässig eine psychische Erkrankung der Art oder des Grades nachgewiesen worden war, die eine Zwangsunterbringung rechtfertigten.

113. Der Gerichtshof kommt zu dem Schluss, dass in der Unterbringung der Bf. in der Klinik Dr. H. von Juli 1977 bis April 1979 eine Verletzung ihres nach Art. 5 Abs. 1 EMRK garantierten Rechts auf Freiheit zu sehen ist.

III. Behauptete Verletzung von Art. 5 Abs. 4 EMRK in Bezug auf die Unterbringung der Bf. in einer privaten Klinik von Juli 1977 bis April 1979

(...) 117. Der Gerichtshof erinnert daran, dass es bei den gerichtlichen Verfahren nach Art. 5 Abs. 4 darauf ankommt, dass die betroffene Person Zugang zu einem Gericht hat und ihr persönlich oder erforderlichenfalls durch eine Art Vertretung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wird. Anderenfalls sind ihr die in Freiheitsentziehungsangelegenheiten geltenden wesentlichen Verfahrensgarantien nicht gewährt worden. Bei Freiheitsentziehung wegen psychischer Erkrankung kann sich gegebenenfalls die Notwendigkeit besonderer Verfahrensgarantien erweisen, um die Interessen von Personen zu schützen, die wegen ihrer geistigen Behinderung nicht in vollem Umfang im eigenen Namen handeln können (s. u. a. Rechtssache *Winterwerp*, aaO S. 24, Nr. 60).

118. Der Gerichtshof stellt fest, dass das Unterbringungsgesetz des Landes Bremen (s. o. Nrn. 51 bis 58) grundsätzlich ausdrücklich bestimmte, dass die Freiheitsentziehung einer Person wegen psychischer Erkrankung wiederkehrend gerichtlich zu überprüfen ist. Im Rahmen dieses Verfahrens konnte dem Betroffenen zur Wahrnehmung seiner Interessen ein Rechtsanwalt beigeordnet werden, und er musste vor Gericht entweder persönlich oder über einen Vertreter angehört werden. Gleichwohl war die Bf., die während ihrer Unterbringung in der Klinik offenbar keine Hilfe von außen erhalten konnte, im vorliegenden Fall nicht in der Lage, ein derartiges gerichtliches Überprüfungsverfahren anzustrengen. Von daher ist es in der Tat fraglich, ob es hinreichende Schutzmechanismen gegeben hat, die garantiert hätten, dass die Bf. wirksamen Zugang zu einem Gericht erhielt, um die Rechtmäßigkeit der Freiheitsentziehung überprüfen zu lassen. Die in dieser Hinsicht aufgeworfenen Fragen entsprechen jedoch im Wesentlichen denen, die im Hinblick auf die positive Verpflichtung des Staates, die Bf. vor Eingriffen in ihre Freiheit zu schützen, aufgeworfen wurden. Unter Berücksichtigung

seiner vorstehenden Feststellungen im Hinblick darauf, dass der Staat diesen positiven Verpflichtungen nach Art. 5 Abs. 1 EMRK (Nrn. 100 bis 108, oben) nicht nachgekommen ist, ist der Gerichtshof daher der Auffassung, dass eine eigene Frage nach Art. 5 Abs. 4 EMRK nicht aufgeworfen wird.

IV. Behauptete Verletzung von Art. 5 Abs. 5 EMRK in Bezug auf die Unterbringung der Bf. in einer privaten Klinik von Juli 1977 bis April 1979

(...) 122. Der Gerichtshof erinnert daran, dass Art. 5 Abs. 5 EMRK einen unmittelbaren Entschädigungsanspruch bewirkt, sofern die nationalen Gerichte oder die Konventionsorgane festgestellt haben, dass einem Beschwerdeführer unter Verletzung von Art. 5 Absätze 1 bis 4 EMRK die Freiheit entzogen worden war (s. u. a. Rechtssache *Brogan und andere./ Vereinigtes Königreich*, Urteil vom 29.11.1988, Serie A, Bd. 145, S. 35, Nr. 67). Im vorliegenden Fall hat der Gerichtshof in der Tat erkannt, dass die Bf. unter Verletzung von Art. 5 Abs. 1 EMRK in der Klinik festgehalten worden war. Gleichwohl stellt der Gerichtshof fest, dass die Bf. ihre Rüge nach Art. 5 Abs. 1 ihrem wesentlichen Inhalt nach wiederholt, wenn sie die Auslegung der Bestimmungen zum Schadensersatz durch das nationale Gericht beanstandet. Der Gerichtshof ist im Hinblick auf seine vorstehenden Feststellungen zu dem Umstand, dass das OLG die geltenden zivilrechtlichen Bestimmungen nicht im Sinne von Art. 5 Abs. 1 EMRK ausgelegt hat (s. o. Nrn. 92 bis 99), der Auffassung, dass eine eigene Frage nach Art. 5 Abs. 5 EMRK nicht aufgeworfen wird. (...)

VI. Behauptete Verletzung von Art. 6 Abs. 1 EMRK in Bezug auf beide Aufenthalte der Bf. in einer privaten Klinik

(...) 134. Die Bf. trug darüber hinaus vor, dass ihr ein faires Verfahren verwehrt worden sei, weil sich in dem Verfahren die fehlende Kompetenz des von dem OLG angehörten Sachverständigen herausgestellt habe; zudem habe das Gericht dessen Stellungnahme nicht korrekt gewürdigt. Hierzu erinnert der Gerichtshof daran, dass es nicht seine Aufgabe ist, sich mit Tatsachen- oder Rechtsirrtümern zu befassen, die einem nationalen Gericht unterlaufen sein sollen, soweit die nach der Konvention geschützten Rechte und Freiheiten hierdurch nicht verletzt sind. Zwar garantiert Art. 6 EMRK das Recht auf ein faires Verfahren, stellt aber keine Regeln über die Zulässigkeit von Beweismitteln oder die Beweiswürdigung auf, die deshalb vor allem durch innerstaatliches Recht zu regeln und Sache der nationalen Gerichte sind (s. u. a. Rechtssache *Schenk./ die Schweiz*, Urteil vom 12.7.1988, Serie A, Bd. 140, S. 29, Nrn. 45 und 46, und Rechtssache *García Ruiz./ Spanien* [GC], Individualbeschwerde Nr. 30544/96, EuGHMR 1999-I, Nr. 28).

135. Der Gerichtshof stellt fest, dass der von dem OLG bestellte psychiatrische Sachverständige ein überzeugendes ärztliche Gutachten erstellt hatte, das er in einer mündlichen Verhandlung, in der den Parteien auch Gelegenheit gegeben wurde, Fragen zu stellen, erläuterte. Die Feststellungen der beiden zuvor auf Ersuchen der Bf. erstatteten Sachverständigengutachten wurden von dem Gericht bei der Beweiswürdigung sorgfältig geprüft. Hinsichtlich der Rüge der Bf., der Sachverständige habe sie nicht untersucht, stellt der Gerichtshof fest, dass es nicht Aufgabe des Sachverständigen gewesen sei, den Gesundheitszustand der Bf. im Zeitpunkt des Verfahrens, sondern zur Zeit ihrer Aufenthalte in der Klinik vor über fünfzehn Jahren zu beurteilen. Daher kommt der Gerichtshof auf der Grundlage des ihm zur Verfügung stehenden Materials zu dem Schluss,

dass die Wahl des Sachverständigen und die Würdigung seines Gutachtens mangelnde Fairness des Gerichtsverfahrens nicht erkennen lassen.

136. Daraus folgt, dass, soweit sich eigene Fragen nach Art. 6 Abs. 1 EMRK ergeben, auf die unter dem Blickwinkel des Art. 5 Abs. 1 EMRK noch nicht eingegangen worden ist, eine Verletzung von Art. 6 nicht vorliegt.

VII. Behauptete Verletzung von Art. 8 EMRK in Bezug auf beide Aufenthalte der Bf. in einer privaten Klinik

(...) 139. Unter Verweis auf ihre Ausführungen zu Art. 5 Abs. 1 EMRK trug die Bf. vor, sie habe kontraindizierte Medikamente erhalten, die zu einem Postpoliosyndrom geführt hätten. Wenn sie sich geweigert habe, Medikamente einzunehmen, seien ihr diese gewaltsam verabreicht worden. Ihr seien Unmengen von Psychopharmaka und Neuroleptika verabreicht worden, und sie sei an Betten, Stühle und Heizkörper gefesselt worden. Sie sei jahrelang als geisteskrank angesehen worden, und die Behandlung habe ihre Gesundheit und sogar ihr Leben für immer zerstört. Sowohl die Freiheitsentziehungen als auch die Verletzung ihres Rechts auf körperliche Unversehrtheit seien dem Staat anzulasten. Überdies sei Deutschland seiner positiven Verpflichtung, sie vor diesen Eingriffen in ihr Recht auf Achtung des Privatlebens zu schützen, nicht nachgekommen.

140. Die Regierung betonte, dass die Bf. sich in ihrer bei dem Gerichtshof eingereichten Individualbeschwerde nicht explizit auf Art. 3 oder 8 EMRK berufen habe. Unter Hinweis auf ihre Ausführungen zu Art. 5 vertrat sie die Auffassung, dass weder die angebliche Freiheitsentziehung der Bf. noch die behaupteten Behandlungsfehler während ihrer Unterbringung dem Staat zuzurechnen seien. Aus denselben Gründen habe der Staat – wie bereits zu Art. 5 ausgeführt – auch seine positive Verpflichtung erfüllt, einen wirksamen Schutz der Rechte der Bf. nach Art. 3 und 8 zu garantieren. Die Bf. habe insbesondere die Möglichkeit gehabt, gegen die sie behandelnden Ärzte wegen Körperverletzung oder Nötigung Strafanzeige zu erstatten oder vor den Zivilgerichten auf Schadensersatz zu klagen. Das OLG Bremen habe bei der Abweisung ihres Schadensersatzanspruchs ihre Rechte aus Art. 3 oder 8 nicht missachtet. Die Rechte der Bf. aus Art. 3 und 8 aufgrund einer falschen medizinischen Diagnose oder Therapie seien jedenfalls nicht verletzt worden. Das OLG Bremen habe nach seiner Beweisaufnahme festgestellt, dass ein Behandlungsfehler nicht erwiesen sei. (...)

A) Unterbringung in der Klinik von 1977 bis 1979

1. Eingriff in das Recht der Bf. auf Achtung ihres Privatlebens

142. Soweit die Bf. vortrug, dass ihre Freiheit während ihrer ungewollten Unterbringung in der Klinik unter Verstoß gegen Art. 8 EMRK beschränkt worden sei, erinnert der Gerichtshof daran, dass Art. 5 für das Recht auf Freiheit maßgebend ist, der insoweit als *lex specialis* zu Art. 8 anzusehen ist (Umkehrschluss (*argumentum e contrario*) Rechtssache *Winterwerp*, aaO S. 21, Nr. 51, und Rechtssache *Ashingdane./ Vereinigtes Königreich*, Urteil vom 28.5.1985, Serie A, Bd. 93, S. 21, Nr. 44). Der Gerichtshof stellt fest, dass die Bf. mit der Rüge der Einschränkungen ihrer Bewegungsfreiheit ihre Rüge nach Art. 5 Abs. 1 ihrem wesentlichen Inhalt nach wiederholt. Er ist daher der Auffassung, dass insoweit eine eigene Frage nach Art. 8 nicht aufgeworfen wird.

143. Soweit die Bf. vortrug, dass sie während ihrer Freiheitsentziehung gegen ihren Willen medizinisch behandelt worden sei, erinnert der Gerichtshof daran, dass auch eine leichte Be-

einrächtigung der körperlichen Unversehrtheit einer Person als Eingriff in das Recht auf Achtung des Privatlebens nach Art. 8 anzusehen ist, wenn er gegen den Willen der betreffenden Person erfolgt (s. u. a. Rechtssache *X. / Österreich*, Individualbeschwerde Nr. 8278/78, Kommissionsentscheidung vom 13.12.1979, DR 18, S. 156, Rechtssache *A.B. / die Schweiz*, Individualbeschwerde Nr. 20872/92, Kommissionsentscheidung vom 22.2.1995, DR 80-B, S. 70, und entsprechend Rechtssache *Herczegfalvy / Österreich*, Urteil vom 24.9.1992, Serie A, Bd. 244, S. 26, Nr. 86).

144. Bei der Entscheidung darüber, ob die medizinische Behandlung der Bf. mit verschiedenen Medikamenten, durch die ihre körperliche Unversehrtheit beeinträchtigt wurde, gegen ihren Willen durchgeführt worden war, verweist der Gerichtshof auf seine Feststellungen zu Art. 5 Abs. 1 EMRK (s. o. Nrn. 71 bis 78). Da die Bf. sich nicht nur gegen ihren fortgesetzten Aufenthalt in der Klinik kontinuierlich zur Wehr gesetzt, sondern auch ihre medizinische Behandlung abgelehnt hatte, so dass ihr bisweilen Medikamente gewaltsam verabreicht werden mussten, ist der Gerichtshof der Auffassung, dass sie gegen ihren Willen ärztlich behandelt worden war. Der Gerichtshof stellt ferner fest, dass die Erkenntnisse von zumindest einem Sachverständigen (s. o. Nr. 23) darauf schließen ließen, dass die der Bf. in der Klinik verabreichten Medikamente kontraindiziert waren und bei ihr eine schwere Gesundheitsschädigung verursacht hatten. Der Gerichtshof hat gleichwohl nicht zu entscheiden, ob die Bf. nach den Regeln der Kunst (*lege artis*) behandelt worden war, da die Behandlung ungeachtet dessen gegen ihren Willen erfolgt war und schon von daher einen Eingriff in ihr Recht auf Achtung des Privatlebens darstellte.

2. Verantwortung des Staates

145. Analog zu den Feststellungen zu Art. 5 Abs. 1 EMRK, auf die der Gerichtshof verweist, könnte der Eingriff in das Privatleben der Bf. dem Staat angelastet werden, weil dieser selbst an der medizinischen Behandlung an sich mitgewirkt hat, die Gerichte das innerstaatliche Recht nicht im Sinne von Art. 8 ausgelegt haben oder er seine positiven Verpflichtungen nach Art. 8 nicht erfüllt hat.

a) Mitwirkung der Behörden an der medizinischen Behandlung der Bf.

146. Unter Hinweis auf seine Feststellungen zu Art. 5 Abs. 1 (s. o. Nrn. 90 und 91) stellt der Gerichtshof fest, dass die Polizei die Bf. am 4.3.1979 gewaltsam in die Klinik zurückgebracht und damit ihre weitere Behandlung dort ermöglicht hatte. Von da an haben die Behörden aktiv mitgewirkt und hatten deshalb die anschließende medizinische Behandlung der Bf. zu verantworten.

b) Mangelnde Auslegung des innerstaatlichen Rechts im Sinne von Art. 8

147. Bei der Entscheidung darüber, ob das OLG die zivilrechtlichen Bestimmungen zu dem Schadensersatzanspruch der Bf. wegen ihrer medizinischen Behandlung im Sinne ihres Rechts auf Achtung des Privatlebens nach Art. 8 ausgelegt hat, verweist der Gerichtshof wiederum auf seine Feststellungen zu Art. 5 Abs. 1 (s. o. Nrn. 92 bis 99). Er stellt insbesondere fest, dass das OLG bei der Auslegung der Bestimmungen über die Verjährungsfrist im Hinblick auf die Erhebung der Schadensersatzklage, unter anderem hinsichtlich einer möglichen Unterbrechung oder Hemmung der laufenden Verjährung, den

schlechten Gesundheitszustand der Bf. während und nach ihrer Behandlung in der Klinik nicht hinreichend berücksichtigt hatte. Was die Feststellungen des OLG betrifft, dass die Bf. in der Klinik einen Behandlungsvertrag geschlossen hatte, ist der Gerichtshof der Auffassung, dass die Bf. sich nicht nur gegen ihre Unterbringung in der Klinik, sondern auch gegen ihre medizinische Behandlung gewehrt hatte und ihr mehrfach Medikamente gewaltsam verabreicht worden waren. Unter diesen Umständen kann der Gerichtshof, soweit er die Einwilligungsfähigkeit der Bf. unterstellt, eine nachvollziehbare Tatsachengrundlage für die Schlussfolgerung des OLG, die Bf. habe fortwährend in ihre medizinische Behandlung eingewilligt und damit wirksam einen Vertrag geschlossen und ihn nicht aufgelöst, nicht erkennen.

148. Daher hatte das OLG, wie von den übergeordneten Gerichten bestätigt, die zivilrechtlichen Bestimmungen über den Schadensersatzanspruch der Bf. aus unerlaubter Handlung oder aus Vertrag nicht im Sinne von Art. 8 ausgelegt. Daraus folgt, dass es einen Eingriff in das Recht der Bf. auf Achtung des Privatlebens gab, der dem belangten Staat anzulasten war.

c) Einhaltung der dem Staat obliegenden positiven Verpflichtungen

149. Es bleibt festzulegen, ob der Eingriff in das Recht der Bf. auf Achtung ihres Privatlebens auch dem belangten Staat anzulasten ist, weil dieser seiner positiven Verpflichtung nicht nachgekommen ist, die Bf. vor derartigen Eingriffen durch Private zu schützen. Der Gerichtshof weist unter Bezugnahme auf seine ständige Rechtsprechung darauf hin, dass dem Staat aus Art. 8 eine positive Verpflichtung erwächst, angemessene und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Rechte von Personen auf Achtung ihres Privatlebens zu gewährleisten und zu schützen (s. u. a. Rechtssache *X und Y. / die Niederlande*, aaO S. 11, Nr. 23, sowie Rechtssache *Hatton und andere. / Vereinigtes Königreich* [GC], Individualbeschwerde Nr. 36022/97, EuGHMR 2003-VIII, Nr. 98).

150. Der Gerichtshof verweist wiederum auf seine Feststellungen zu Art. 5 Abs. 1 (s. o. Nrn. 100 bis 108) und ist der Meinung, dass dem Staat aufgrund seiner Verpflichtung, das Recht seiner Bürger auf körperliche und psychische Unversehrtheit zu schützen, die Pflicht oblag, private psychiatrische Einrichtungen zu überwachen und zu kontrollieren. Er stellt fest, dass das deutsche Recht auch bei Beeinträchtigungen der körperlichen Unversehrtheit einer Person rückwirkende Sanktionen vorsah und Körperverletzung nach §§ 223 bis 226 StGB mit bis Freiheitsstrafe zu zehn Jahren bestraft wurde. Die durch die Beeinträchtigung ihrer körperliche Unversehrtheit verletzte Person konnte außerdem materiellen und immateriellen Schadensersatz aus unerlaubter Handlung geltend machen. Gleichwohl ist der Gerichtshof wie auch in Fällen von Freiheitsentziehung der Auffassung, dass solche rückwirkenden Maßnahmen für sich genommen nicht ausreichen, um zu gewährleisten, dass die körperliche Unversehrtheit von Personen, die so schutzbedürftig sind wie die Bf., angemessen geschützt wird. Die vorstehenden Feststellungen zu der fehlenden wirksamen staatlichen Kontrolle privater psychiatrischer Einrichtungen zu der maßgeblichen Zeit (s. o. Nrn. 103 bis 108) treffen auch im Hinblick auf den Schutz von Einzelnen vor Verletzungen ihres Rechts auf körperliche Unversehrtheit zu. Der Gerichtshof kommt daher zu dem Schluss, dass der belangte Staat seiner positiven Verpflichtung, die Bf. vor Eingriffen in ihr nach Art. 8 Abs. 1 garantiertes Recht auf Achtung ihres Privatlebens zu schützen, nicht nachgekommen ist.

3. Rechtfertigungsgrund nach Art. 8 Abs. 2 EMRK

151. Mit Bezug auf seine Feststellungen zu Art. 5 Abs. 1 (s. o. Nr. 110) weist der Gerichtshof erneut darauf hin, dass nur untersucht werden muss, ob der Eingriff in das Recht der Bf. auf Achtung ihres Privatlebens nach Art. 8 Abs. 2 gerechtfertigt war, soweit die Behörden, insbesondere die Gerichte, an diesem Eingriff aktiv mitgewirkt hatten. Soweit festgestellt wurde, dass der Staat seiner positiven Verpflichtung aus Art. 8 Abs. 1, die Bf. vor Eingriffen durch Private in ihr Privatleben zu schützen, nicht nachgekommen ist, zieht dieser Ausspruch eine Verletzung von Art. 8 nach sich.

152. Daher ist zu untersuchen, ob der Eingriff der nationalen Gerichte in das Recht der Bf. auf Achtung ihres Privatlebens im Sinne von Art. 8 Abs. 2 gesetzlich vorgesehen war. Der Gerichtshof stellt fest, dass es zwischen den Parteien nicht strittig ist, dass für die Unterbringung einer geisteskranken Person zur medizinischen Behandlung ihrer Erkrankung ein Gerichtsbeschluss erforderlich war, wenn diese nicht zur Einwilligung bereit oder einwilligungsunfähig war (§ 3 Unterbringungsgesetz). Die Unterbringung der Bf. in der Klinik zu der medizinischen Behandlung von 1977 bis 1979 war durch keinen Gerichtsbeschluss angeordnet worden. Daher war der Eingriff in ihr Recht auf Achtung des Privatlebens im Sinne von Art. 8 Abs. 2 nicht gesetzlich vorgesehen.

153. Folglich ist Art. 8 EMRK verletzt worden. (...)

X. Anwendung von Art. 41 EMRK

(...) 176. Was den Anspruch der Bf. im Hinblick auf den materiellen Schaden angeht, weist der Gerichtshof erneut darauf hin, dass zwischen dem von der Bf. geltend gemachten materiellen Schaden und der festgestellten Konventionsverletzung ein eindeutiger Kausalzusammenhang bestehen muss und dann ggf. auf Ersatz für entgangenes Einkommen oder den Verlust anderer Einnahmequellen erkannt wird (s. u. a. Rechtssache *Barberà, Messegué und Jabardo ./. Spanien* [Art. 50], Urteil vom 13.6.1994, Serie A, Bd. 285-C, S. 57 und 58, Nrn. 16 bis 20, und Rechtssache *Çakıcı ./. Türkei* [GC], Individualbeschwerde Nr. 23657/94, EuGHMR 1999-IV, Nr. 127). Im vorliegenden Fall merkt der Gerichtshof an, dass er im Hinblick auf den Aufenthalt der Bf. in der Klinik Dr. H. von 1977 bis 1979 eine Verletzung der Art. 5 Abs. 1 und 8 festgestellt hat. Er stellt fest, dass die Bf. den Beruf einer Ingenieurin oder technischen Zeichnerin vor ihrer Unterbringung in der Klinik weder erlernt noch ausgeübt hatte, so dass durch die Freiheitsentziehung keine bestehende Einnahmequelle zerstört worden ist. Dem Gerichtshof ist bewusst, dass der zwangsweise Aufenthalt der Bf. in der Klinik, die medizinische Behandlung, der sie dort unterzogen wurde, und die gesundheitlichen Folgen ihre beruflichen Chancen stark beeinträchtigt haben. Er kann jedoch keine Mutmaßungen darüber anstellen, welchen Beruf die Bf. ergriffen hätte und wie hoch ihr Einkommen ohne ihren Aufenthalt in der Klinik von 1977 bis 1979 später gewesen wäre. Folglich ist ein eindeutiger kausaler Zusammenhang mit dem der Bf. entgangenen geschätzten Einkommen und Ruhegeld, die auf dieser Grundlage berechnet wurden, nicht nachgewiesen worden. (...)

178. Was den Anspruch der Bf. im Hinblick auf den immateriellen Schaden angeht, verweist der Gerichtshof auf seine vorstehenden Feststellungen schwerer Verletzungen der Art. 5 Abs. 1 und 8 EMRK in vorliegender Rechtssache. Er stellt noch einmal fest, dass die Bf. ohne Rechtsgrundlage in der Klinik untergebracht und dort in einem recht jugendlichen

Alter mehr als zwanzig Monate lang behandelt wurde. Die Beeinträchtigungen der körperlichen Unversehrtheit der Bf. durch ihre zwangsweise medizinische Behandlung waren besonders schwerwiegend. Sie hatten eine schwere irreversible Gesundheitsschädigung verursacht und ihr sogar die Möglichkeit genommen, ein selbstbestimmtes Berufs- und Privatleben zu führen. Der Gerichtshof weist darauf hin, dass der Fall der Bf. im Hinblick auf die Bemessung der immateriellen Schäden von Rechtssachen wie *H. L. ./. Vereinigtes Königreich* (aaO Nrn. 148 bis 150) zu unterscheiden ist. In der vorliegenden Rechtssache ist es äußerst zweifelhaft – und dies ist auch von keiner Partei unterstellt worden – dass der Bf. nach dem geltenden Recht überhaupt gegen ihren Willen die Freiheit hätte entzogen werden können, weil sie die öffentliche Sicherheit oder Ordnung erheblich gefährdete (§ 2 Unterbringungsgesetz, s. o. Nr. 53). Unter Berücksichtigung vergleichbarer Individualbeschwerden in seiner Rechtsprechung, in denen die körperliche und psychische Unversehrtheit der Beschwerdeführer auch erheblich beeinträchtigt worden war (s. z. B. Rechtssache *A. ./. Vereinigtes Königreich*, Individualbeschwerde Nr. 25599/94, EuGHMR 1998-VI, Nr. 34, sowie Rechtssache *Peers ./. Griechenland*, Individualbeschwerde Nr. 28524/95, EuGHMR 2001-III, Nr. 88) entscheidet der Gerichtshof nach Billigkeit und spricht der Bf. 75 000 Euro als Entschädigung für den immateriellen Schaden zuzüglich ggf. zu berechnender Steuern zu. (...)

Anmerkung:

Die redaktionelle Bearbeitung und die Formulierung der Leitsätze erfolgte durch Helmut Pollähne und Dorothea Rzepka; ihre ausführliche Würdigung der Entscheidung erscheint in Heft 1/2006.